

---

# Verfassungen ohne Konstitutionalismus – Quasikonstitutionelle Institutionalisierung des Autoritarismus in Osteuropa

Ingmar Bredies

---



Dr. Ingmar Bredies, geb. 1977 in Berlin, Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Vergleichende Politikwissenschaft (Mittel- und Osteuropa) der Universität Regensburg. Studium der Politik- und Geschichtswissenschaft an der Universität Rostock und der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität (MGU), 2006 Promotion mit einer Arbeit zum ukrainischen Parlament. 2006–2009

DAAD-Fachlektor (Politikwissenschaft) an der Kiewer Mohyla-Akademie (NaUKMA).

## Abstract

The “fourth wave of regime change” witnessed the emergence of “new” authoritarian regimes. The distinctive feature of contemporary authoritarianism consists in its compatibility with institutions commonly associated with liberal democracy. This contribution examines how constitutions facilitate the institutional entrenchment of authoritarian rule in post-communist settings.

## I. Relevanz des Themas und Fragestellung

Die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Autoritarismus erlebt insbesondere seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts eine beeindruckende „Renaissance“.<sup>1</sup> Die Neubelebung und Weiterentwicklung dieses Forschungszweiges geht dabei unmittelbar auch mit einer „dauerhaften Krise der Demokratie“<sup>2</sup> einher. Worin liegen die Ursachen für die Persistenz „neuer“ autoritärer Regime sowie deren Metamorphosen im frühen 21. Jahrhundert? Der „neue“ Autoritarismus scheint dabei seinen Ruf als primitiver, rückwärtsgewandter, zwangsläufig repressiver und dysfunktionaler Regimetyp abgelegt zu haben und hat sich in einigen Fällen durchaus als attraktive, anpassungsfähige und zudem funktionstüchtige Systemalternative erwiesen.<sup>3</sup> Vor allem China und mitunter

- 
- 1 André Bank, Die Renaissance des Autoritarismus. Erkenntnisse und Grenzen neuerer Beiträge der Comparative Politics und Nahostforschung. In: Hamburg Review of Social Sciences, 4 (2009) 1, S. 10–41, hier 10.
  - 2 Vgl. Guillermo A. O'Donnell, The Perpetual Crisis of Democracy. In: Journal of Democracy, 18 (2007) 1, S. 5–11.
  - 3 Vgl. Patrick Köllner, Autoritäre Regime – Ein Überblick über die jüngere Literatur. In: Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft, 2 (2008) 2, S. 351–366, hier 357.

auch die Russische Föderation gelten dabei als Prototypen neuer „autoritärer Großmächte“.<sup>4</sup> Im Zuge der postkommunistischen Systemtransformation sind dabei autoritäre Regime entstanden, welche die Institutionenarchitektur liberaler Demokratien nachahmen. Doch welche „Zulieferdienste“ können formaldemokratische Institutionen in diesen autoritären Regimen leisten? In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie und unter welchen Bedingungen Verfassungen die Institutionalisierung eines „neuen“ Autoritarismus begünstigen. Worin besteht dabei das „Neuartige“? Das Attribut „quasikonstitutionell“ weist darauf hin, dass in den hier untersuchten politischen Systemen die Verfassungskonformität von Regierungshandeln durchaus gewährleistet ist, die Rechtsautorität und Rechtsanwendung der Verfassungsbestimmungen jedoch keineswegs mit dem Konstitutionalismus-Prinzip – im Sinne von *limited government* – korreliert. *Verfassungen ohne Konstitutionalismus* dämpfen autoritäre Herrschaft nicht ein, sondern ermöglichen diese erst.

Im folgenden Abschnitt sollen zunächst einige Unzulänglichkeiten der Konzepte aufgezeigt werden, welche die Debatte um die politikwissenschaftliche Verortung ambivalenter Demokratisierungsprozesse bisher dominierten. Daraufhin wird in Anknüpfung an das Autoritarismuskonzept nach Juan J. Linz die Relevanz und das Wesen „neuer“ Autoritarismen erörtert. Im vierten Abschnitt sollen die verfassungstheoretischen Grundlagen des Rollen- und Funktionswandels von Verfassungen in „neuen“ Autoritarismen ausgeführt werden. Abschließend werden die Wirkungsmechanismen und die Geltungskraft von *Verfassungen ohne Konstitutionalismus* vor dem Hintergrund empirischer Befunde aus Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine dargestellt.

## II. Regimetypen in Systemen gescheiterter Demokratisierung

Die „vierte Welle von Regimewechseln“<sup>5</sup> hat im postkommunistischen Osteuropa sehr unterschiedliche politische Systeme und Herrschaftstypen hervorgebracht. Im postsowjetischen Raum – mit Ausnahme der baltischen Staaten –

---

4 Vgl. Azar Gat, *The Return of Authoritarian Great Powers*. In: *Foreign Affairs*, 86 (2007) 4, S. 59–69, hier 66.

5 Die postkommunistische Systemtransformation wird durch diese Bezeichnung aus dem Kontext der „dritten Demokratisierungswelle“ nach Samuel Huntington herausgelöst. Vgl. Michael McFaul, *The Fourth Wave of Democracy and Dictatorship: Noncooperative Transitions in the Postcommunist World*. In: *World Politics*, 54 (2002) 2, S. 212–244. Um den besonderen Ursachen, Bedingungsfaktoren und Verlaufsformen der Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa gerecht zu werden, ist somit auch eine Abgrenzung der „posttotalitären, postkommunistischen Systemtransformation“ von der Transition autoritärer Systeme sinnvoll. Vgl. Jerzy Maćkó, *Autoritarismen oder „Demokratien mit Adjektiven“? Systeme der gescheiterten Demokratisierung*. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 10 (2000) 4, 1471–1499, hier 1484–1486.

dominieren dabei „Systeme der gescheiterten Demokratisierung“.<sup>6</sup> Während Larry Diamond im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts global einen stetigen Zuwachs der Anzahl von Wahldemokratien<sup>7</sup> registrierte, durchlebte die Entwicklungsdynamik liberaler Demokratien gleichzeitig eine Phase der Stagnation.<sup>8</sup> Die Jahresberichte der Nichtregierungsorganisation *Freedom House* stützen nachhaltig diesen Befund und belegen insbesondere für Osteuropa<sup>9</sup> in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts einen Niedergang der Demokratie.<sup>10</sup> Dieser kontinuierlich verlaufende, rückläufige Trend hält dabei auch numerisch seit 2007 an: 2010 ging selbst die Zahl der Wahldemokratien auf 116 – und damit den geringsten Stand seit 1995 – zurück.<sup>11</sup> Grundsätzlich weist die Stagnation bei der Entwicklung liberaler Demokratien auf die Entkopplung der Wahldemokratie von den Prinzipien des Konstitutionalismus hin. Dieses Phänomen beruht darauf, dass „the two strands of liberal democracy, interwoven in the Western political fabric, are coming apart in the rest of the world. Democracy is flourishing; constitutional liberalism is not.“<sup>12</sup> Die zunehmende Diskrepanz zwischen prozeduralen Wahldemokratien und dem liberalen, rechtsstaatlichen und konstitutionell eingehegten Gegenpart bildet den Ausgangspunkt einer anhaltenden

6 Vgl. Maćków, Autoritarismen oder „Demokratien mit Adjektiven“?

7 Nach *Freedom House* erfüllen Wahldemokratien folgende prozedurale Aspekte eines minimalistischen Demokratieverständnisses: (1) das Vorhandensein eines kompetitiven, politischen Mehrparteiensystems; (2) universales Erwachsenenwahlrecht für alle Bürger; (3) die reguläre Durchführung von Wahlen unter Gewährleistung einer unmittelbaren und geheimen Stimmenabgabe sowie die Abwesenheit von massiven und systematischen Wahlfälschungen; (4) unbeschränkter Wettbewerb politischer Parteien bei Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs zur Öffentlichkeit. Vgl. Arch Puddington, *Freedom in the World 2010: Erosion of Freedom Intensifies*, S. 4. [http://www.freedomhouse.org/uploads/fiw10/FIW\\_2010\\_Overview\\_Essay.pdf](http://www.freedomhouse.org/uploads/fiw10/FIW_2010_Overview_Essay.pdf).

8 Vgl. Larry Diamond, *Is the Third Wave of Democratization Over?* In: *Journal of Democracy*, 7 (1996) 3, S. 20–37, hier 25.

9 Zur Binnendifferenzierung eines weit gefassten Osteuropabegriffs wird hier eine Untergliederung in Nordosteuropa (Estland, Lettland, Litauen), Mitteleuropa (Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Slowenien), Südosteuropa (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Serbien, Montenegro und der Kosovo) und Osteuropa in einem engeren Sinne (Belarus, Moldova, Russische Föderation, Ukraine) vorgenommen. Eine derartige Unterteilung in vier Großregionen ergibt sich auch aus den jeweiligen spezifischen Entwicklungen der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Vgl. Herbert Küpper, *Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas*, Frankfurt a. M. 2005, S. 16–18.

10 In der jährlich erscheinenden Studie *Freedom in the World* werden alle Staaten den Kategorien „frei“, „teilweise frei“ und „nicht frei“ zugeordnet. Eine Einstufung erfolgt dabei nach der Bewertung „politischer Rechte“ und „bürgerlicher Freiheiten“ auf einer Skala von 1 (Maximum) bis 7 (Minimum). Als „frei“ werden alle Staaten eingestuft, deren Mittelwert aus beiden Komponenten 2,5 nicht überschreitet. „Teilweise freie“ Staaten liegen zwischen 3,0 bis 5,0. Ab dem Wert 5,5 gelten Staaten als „nicht frei“.

11 Vgl. Puddington, *Freedom in the World 2010*, S. 1.

12 Fareed Zakaria, *The Rise of Illiberal Democracy*. In: *Foreign Affairs*, 76 (1997) 6, S. 22–43, hier 23.

und überaus kontrovers geführten Kerndebatte der vergleichenden Politikwissenschaft der Gegenwart: Dabei geht es um die Neuverortung und Zuordnung der in Transformationsstaaten entstandenen politischen Regime.

In diesem Beitrag wird die Position vertreten, dass in zahlreichen postkommunistischen Staaten Osteuropas – insbesondere den Nachfolgestaaten der Sowjetunion – neue autoritäre Regime entstanden sind. Die Debatte um politische Grauzonenregime und Demokratietypen mit Adjektiven hat dabei die Entstehung eines terminologischen „Babel in democratization studies“<sup>13</sup> begünstigt. Zahlreiche begriffliche Neuschöpfungen tragen eher zur Verschleierung denn zur Klärung des Phänomens gescheiterter Demokratisierungen bei.<sup>14</sup> Unter besonderer Berücksichtigung des Untersuchungsgegenstands sollen hier einige Fehlannahmen zweier Erklärungsansätze ausgeführt werden. Diese betreffen (1) das Konzept hybrider Regime sowie (2) Typen defizitärer oder defekter Demokratien.

(1) Das Konzept hybrider Regime geht von der Herausbildung eigenständiger, gemischter Herrschaftsformen aus, die sowohl demokratische als auch autoritäre Elemente kombinieren.<sup>15</sup> Hierdurch wird dem Problem der Entgrenzung eindeutig verortbarer Schwellenwerte zwischen Demokratie und Autoritarismus beigegeben, indem ein die Trias der Herrschaftsformen erweiternder, eigenständiger Typus etabliert wird. Hybride Systeme wären demnach nicht das vorübergehende Ergebnis unvollendeter Systemwechsel, gescheiterter Demokratisierungen oder von Defekten. Typologisch handele es sich vielmehr um eine Herrschaftsform, die voll ausgeprägte Merkmale „der Grundtypen [Demokratie und Autoritarismus, I. B.] und nicht der von Subtypen innerhalb eines Grund-

13 Siehe Ariel C. Armony/Hector E. Schamis, Babel in Democratization Studies. In: *Journal of Democracy*, 16 (2005) 4, S. 113–128.

14 Wie Giovanni Sartori zu Recht anmerkt, sind die meisten Versuche der Bildung einer „self-tailored terminology“ für die vergleichende Politikwissenschaft unbrauchbar. Derartig neu geschaffene Begrifflichkeiten eignen sich nicht zur Bildung von Typologien und Klassifikationen, beziehen sich häufig auf ein singulär auftretendes Phänomen und sind damit kaum generalisierbar. Zudem ignorieren sie häufig bereits bestehende Termini, Kategorien und Theorien. Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtig vorherrschenden analytischen Unschärfe bei der Bestimmung von Regimetypen führt dies häufig zu Fehlklassifikationen. Vgl. Giovanni Sartori, Comparing and Miscomparing. In: *Journal of Theoretical Politics*, 3 (1991) 3, S. 243–257, hier 247 f.

15 Siehe Matthijs Bogaards, How to Classify Hybrid Regimes? Defective Democracy and Electoral Authoritarianism. In: *Democratization*, 16 (2009) 2, S. 399–423; Jason Brownlee, Portents of Pluralism: How Hybrid Regimes Affect Democratic Transitions. In: *American Journal of Political Science*, 53 (2009) 3, S. 515–532; Larry Diamond, Thinking about Hybrid Regimes. In: *Journal of Democracy*, 13 (2002) 2, S. 21–34; Axel Hadenius/Jan Teorell, Pathways from Authoritarianism. In: *Journal of Democracy*, 18 (2007) 1, S. 143–156; Jørgen Møller/Svend-Erik Skaaning, The three Worlds of Post-Communism: Revisiting Deep and Proximate Explanations. In: *Democratization*, 16 (2009) 2, S. 298–322; Mikael Wigell, Mapping ‚Hybrid Regimes‘: Regime Types and Concepts in Comparative Politics. In: *Democratization*, 15 (2008) 2, S. 230–250.

typus“<sup>16</sup> aufweist. Diesem Anspruch werden die verschiedenen Konzeptionen jedoch in vielerlei Hinsicht nicht gerecht. In zahlreichen Darstellungen werden Komponenten, die eben keine voll ausgeprägten definierenden Merkmale von Demokratie darstellen, fehlgedeutet. Dies lässt sich am Beispiel der Entstehung von „kompetitiv-autoritären Regimen“<sup>17</sup> verdeutlichen: „In competitive authoritarianism regimes, elections are both competitive and also the primary means of gaining and keeping political power. Yet, regular abuses of civil and political liberties make it impossible to call these regimes democratic.“<sup>18</sup> Doch können Wahlen in diesen politischen Regimen den Ansprüchen eines voll ausgeprägten Merkmals der Demokratie genügen? Nur in diesem Falle könnte von einem Hybrid – im Sinne einer Kombination unterschiedlicher, jedoch voll ausgeprägter, definierender Merkmale von Demokratie und Autoritarismus – die Rede sein. Wie „demokratisch“ können demnach Wahlen sein, wenn die Meinungsbildungsprozesse, welche einer freien und bewussten Wahl politischer Amtsträger vorausgehen, durch Verstöße gegen bürgerliche Freiheitsrechte und politische Teilhaberechte systematisch unterbunden werden? Hier offenbart sich in besonderer Deutlichkeit das Problem der sinnvollen und exakt nachvollziehbaren Grenzziehung zwischen hybriden Regimetypen und dem Autoritarismus. Im Kern akzentuieren die verschiedenen Konzeptionen hybrider Regime den nicht-demokratischen Charakter von Systemen, der durch das Autoritarismuskonzept besser erfasst wird. Darüber hinaus neigen die Befürworter des Ansatzes hybrider Systeme dazu, das Bestehen „formaldemokratischer“ Institutionen überzubewerten. Da politische Systeme – unabhängig ihrer Zugehörigkeit innerhalb der Trias der Herrschaftsformenlehre zu Demokratie, Autoritarismus oder Totalitarismus – generell eine hohe institutionelle Gleichförmigkeit aufweisen, könnten demnach auch weitestgehend unbestrittene autoritäre oder totalitäre Regime des 20. Jahrhunderts ob der formalen Existenz von Wahlen, Parteien, Verfassungen, Gerichten und weiterer „demokratischer“ Feigenblatt-Institutionen *per se* ebenfalls als Hybride qualifiziert werden.

(2) Starke Resonanz erfuhr auch das Konzept verminderter Subtypenbildung von Demokratien; insbesondere die Herleitung und Typologisierung verschiedener defekter oder defizitärer Demokratietypen.<sup>19</sup> Defekte Demokratien bezeich-

- 
- 16 Hans-Joachim Lauth, Typologien in der vergleichenden Politikwissenschaft: Überlegungen zum Korrespondenzproblem. In: Susanne Pickel u. a. (Hg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen, Wiesbaden 2009, S. 153–172, hier 167.
- 17 Siehe Steven Levitsky/Lucan A. Way, Competitive Authoritarianism: Hybrid Regimes after the Cold War, Cambridge 2010; Lucan A. Way, Authoritarian State-Building and the Sources of Regime Competitiveness in the Fourth Wave: The Cases of Belarus, Moldova, Russia, and Ukraine. In: World Politics, 57 (2005) 2, S. 231–261.
- 18 Lucan A. Way, The Sources and Dynamics of Competitive Authoritarianism in Ukraine. In: Journal of Communist Studies and Transition Politics, 20 (2004) 1, S. 143–161, hier 143.
- 19 Aurel Croissant, Analyse defekter Demokratien. In: Klemens H. Schrenk/Markus Soldner (Hg.), Analyse demokratischer Regierungssysteme, Wiesbaden 2010, S. 93–

nen demnach „Herrschaftssysteme, die sich durch das Vorhandensein eines weitgehend funktionierenden demokratischen Wahlregimes zur Regelung des Herrschaftszugangs auszeichnen, aber durch Störungen in der Funktionslogik einer oder mehrerer der übrigen Teilregime die komplementären Stützen verlieren, die in einer funktionierenden Demokratie zur notwendigen Sicherung von Freiheit, Gleichheit und Kontrolle unabdingbar sind.“<sup>20</sup>

Als *root concept* stützt sich der Ansatz verminderter Subtypenbildung auf das Konzept der eingebetteten Demokratie. Diese bezeichnet die „wechselseitige Einbettung der einzelnen Institutionen der Demokratie in ein Gesamtgeflecht institutioneller Teilregime“.<sup>21</sup> Als Primärkriterium zur Unterscheidung von Demokratie und Autoritarismus wird auch hier das Wahlregime herangezogen. Dennoch rückt auch dieses Konzept vorrangig Aspekte nicht-demokratischer politischer Herrschaft ins Zentrum, so dass der Begriff der Demokratie häufig beschönigend, im schlimmsten Falle schlichtweg irreführend ist. Es wird der Versuch unternommen, den Demokratiegehalt ganz offensichtlich nicht-demokratischer Systeme zu bestimmen. Dadurch entsteht der Eindruck, es gebe politische Regime, die graduell demokratisch sein können. Hieraus resultieren große methodologische Probleme: So werden selbst „Beschädigungen“ innerhalb des demokratiedefinierenden Wahlregimes – so bei der exklusiven Demokratie – von diesem Konzept toleriert.<sup>22</sup> Zudem ist fraglich, ob Defekte tatsächlich immer nur auf ein Teilregime begrenzt werden können, auch wenn die Autoren diesem Vorwurf entgegen, dass es sich um Idealtypen handelt, die sich in der Empirie häufig miteinander vermengen. Es ergeben sich aus den Defekten in einem Teilregime zwangsläufig auch Synergien für die Performanz anderer Bestandteile. Mit welchem „Label“ defekter Demokratie wird zudem ein System versehen, das nachweislich in mehreren Teilregimen Verfehlungen aufweist? Wie stark dürfen darüber hinaus die Teilregime im Einzelnen beschädigt sein, ohne das politische Regime insgesamt dennoch nicht dem Autoritarismus zuzuordnen? Hier stellt sich erneut die Frage nach einer sinnvollen Grenzziehung zum Autoritarismus. Sowohl bei hybriden Systemen als auch defekten Demokratien sind Demokratisierungsprozesse nicht primär an die Prinzipien des libera-

---

114; Wolfgang Merkel, *Embedded and Defective Democracies*. In: *Democratization*, 11 (2004) 5, S. 33–58; Wolfgang Merkel u. a. (Hg.), *Defekte Demokratie*, Band 1: *Theorie*, Wiesbaden 2003; Wolfgang Merkel u. a. (Hg.), *Defekte Demokratie*, Band 2: *Defekte Demokratien in Osteuropa, Ostasien und Lateinamerika: Regionalanalysen*, Wiesbaden 2006.

20 Croissant, *Analyse defekter Demokratien*, S. 98.

21 Merkel u. a., *Defekte Demokratie*, Band 1, S. 49.

22 Solange das Wahlregime selbst intakt bleibt, drücken sich Verfehlungen in den übrigen Teilregimen in einem spezifischen Typ defekter Demokratie aus: In Abhängigkeit des Teilregimes, in dem ein „Defekt“ auftritt, werden *exklusive Demokratie* (mit Beeinträchtigungen des Wahlregimes und politischer Teilhaberechte), *illiberale Demokratie* (bürgerliche Freiheitsrechte), *delegative Demokratie* (Gewaltkontrolle) und *Enklavendemokratie* (effektive Regierungsgewalt) unterschieden. Siehe Merkel, *Embedded and Defective Democracies*, S. 49–52.

len, konstitutionell eingehegten Rechts- und Verfassungsstaates gekoppelt. Gleichwohl ist bereits den Autoren des Konzepts defekter Demokratien grundsätzlich nicht entgangen, „dass eine mangelnde Rechtsstaatlichkeit und fehlende horizontal accountability ein Einfallstor für die schleichende Umkehrung demokratischer Transformationsprozesse sind.“<sup>23</sup>

Dieser Beitrag orientiert sich an einem Demokratiebegriff, welcher beide Elemente – (1) die Gewährleistung von politischem Mehrparteienwettbewerb und Partizipation durch freie, faire, regelmäßige und ergebnisoffene Wahlen sowie (2) die Realisierung sich aus dem Konstitutionalismus ableitender rechts- und verfassungsstaatlicher Prinzipien – verbindet.<sup>24</sup> Während der liberale, konstitutionell eingehegte Rechts- und Verfassungsstaat dabei nicht zwangsläufig auch *per definitionem* demokratisch sein muss, so ist eine Demokratie ohne diese Attribute – so die grundlegende Argumentation dieses Beitrags – weder denkbar noch praktikabel.

### III. „Neue“ Autoritarismen und ihre institutionellen Stützen

Der Beitrag folgt im Weiteren dem Argumentationsstrang des „neuen Institutionalismus“ in der Autoritarismusforschung, dessen Grundannahmen bereits in einer früheren Ausgabe von *Totalitarismus und Demokratie* von Andreas Schedler ausgeführt worden sind.<sup>25</sup> Dieser Ansatz trägt den zunehmend diffuser werdenden Stützen und Formen autoritärer Herrschaft Rechnung. Obwohl formaldemokratische institutionelle Komponenten gegeben sind, vollzieht sich in „neuen“ Autoritarismen deren systematische Aushöhlung und Umdeutung. Die Merkmale des Autoritarismus bestehen demnach in Anlehnung an Juan J. Linz zunächst in einem eingeschränkten, politisch nicht-verantwortlichen Pluralismus bei einer weiten – jedoch nicht unbegrenzten – Herrschaftsreichweite, fehlender politischer Mobilisierung sowie dem Vorherrschen spezifischer Mentalitäten.<sup>26</sup>

23 Croissant, Analyse defekter Demokratien, S. 107.

24 Vgl. Jørgen Møller, *Post-Communist Regime Change: A Comparative Study*, London 2009, S. 48.

25 Andreas Schedler, *The New Institutionalism in the Study of Authoritarian Regimes*. In: *Totalitarismus und Demokratie*, 6 (2009) 2, S. 327–344.

26 Vgl. Juan J. Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*. In: Fred I. Greenstein/Nelson Polsby (Hg.), *Handbook of Political Science*, Band 3, Reading 1975, S. 175–411, hier 264. Anhand dieses Merkmalskatalogs wird zudem deutlich, dass das Autoritarismuskonzept ursprünglich ebenfalls als ein Hybrid und somit autonomer Mischtyp zwischen Demokratie und Totalitarismus entwickelt worden ist. In Abhebung zur Demokratie deduzieren sich dabei die definierenden Merkmale begrenzter, politisch nicht-verantwortlicher Pluralismus und Herrschaftsumfang innerhalb nicht klar umrissener Grenzen, während die fehlende intensive und extensive Mobilisierung sowie die Bedeutung von Mentalitäten, statt einer Ideologie, den Autoritarismus vom Totalitaris-

Das Wirkungsumfeld „neuer“ Autoritarismen weist jedoch erhebliche Unterschiede zu denen des 20. Jahrhunderts auf.<sup>27</sup> Eine Annäherung an den Autoritarismusbegriff soll hier zunächst in klarer Abgrenzung von anderen Konzepten nicht-demokratischer Herrschaft erfolgen. So werden die Begriffe Autokratie, Diktatur – mitunter auch Despotismus oder Tyrannenherrschaft – auch in jüngeren Darstellungen häufig miteinander vermengt. Autokratie wird dabei in der Politikwissenschaft häufig als übergeordneter Gattungsbegriff nicht-demokratischer politischer Regime gebraucht und subsumiert sowohl den Autoritarismus als auch den Totalitarismus.<sup>28</sup> Eine derartige dichotomische Unterscheidung ist maßgeblich den Staats- und Verfassungsrechtlern Hans Kelsen und Karl Loewenstein entlehnt. Diese grenzen „autokratische“ von „konstitutionellen“ Systemen ab.<sup>29</sup> Allerdings stellt der Gegenpol zur Autokratie bei beiden Autoren der konstitutionelle Rechts- und Verfassungsstaat dar, nicht die Demokratie.<sup>30</sup> Aufgrund dieser begrifflichen Inkongruenz zwischen dem Ursprungsmodell und dem heute in der Politikwissenschaft gängigen Gebrauch können eine Gleichsetzung von Autokratie und Autoritarismus wie auch die Erfassung eines Subtyps autoritärer Autokratie in mehrerer Hinsicht in die Irre führen: Autokratie kann zunächst als jegliche Form unbegrenzter, politisch nicht verantwortlicher Herrschaft einer einzelnen Person, Partei, Junta oder anderen Gruppe definiert werden.<sup>31</sup> „Autocratic government contains no legal provision for limitation of powers, accountability, or orderly succession.“<sup>32</sup> Autoritäre Regime können sich hingegen durchaus auch auf konstitutionelle Komponenten stützen. Vor diesem Hintergrund wären beispielsweise auch die protodemokratischen Rechts- und Verfassungsstaaten Westeuropas vor allem im 19. Jahrhundert ebenfalls als

---

mus abgrenzen. Siehe Paul Brooker, *Non-Democratic Regimes*, 2. Auflage New York 2009, S. 25–28.

- 27 Siehe Jason Brownlee, *Authoritarianism in an Age of Democratization*. Cambridge 2007; Jennifer Gandhi/Adam Przeworski, *Authoritarian Institutions and the Survival of Autocrats*. In: *Comparative Political Studies*, 40 (2007) 11, S. 1279–1301; Steffen Kailitz, *Stand und Perspektiven der Autokratieforschung*. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 19 (2009) 3, S. 437–488; Andreas Schedler, *The Logic of Electoral Authoritarianism*. In: ders. (Hg.), *Electoral Authoritarianism: The Dynamics of Unfree Competition*, Boulder 2006, S. 1–23; Andreas Schedler, *Authoritarianism's Last Line of Defense*. In: *Journal of Democracy*, 21 (2010) 1, S. 69–80.
- 28 Vgl. Wolfgang Merkel, *Systemtransformation: Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung*, 2. Auflage Wiesbaden 2010, S. 40 f.
- 29 Vgl. Hans Kelsen, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1925, S. 320 f.; Karl Loewenstein, *Verfassungslehre*, Tübingen 1969, S. 26 f.
- 30 Vgl. Uwe Backes, *Was heißt Totalitarismus? Zur Herrschaftscharakteristik eines extremen Autokratie-Typs*. In: Katarzyna Stokłosa/Andrea Strübind (Hg.), *Glaube – Freiheit – Diktatur in Europa und der USA*, Göttingen 2007, S. 609–625, hier 612.
- 31 Vgl. Uwe Backes, *Geschichtspolitik als Kernelement der Herrschaftslegitimation autoritärer Systeme*. In: *Totalitarismus und Demokratie* 6 (2009) 2, S. 271–292, hier 273.
- 32 Amos Perlmutter, *Modern Authoritarianism: A Comparative Institutional Analysis*. New Haven 1981, S. 1.



Autoritarismen zu qualifizieren. Autoritären Amtsinhabern sind zudem „recht vorhersehbare Grenzen“<sup>33</sup> bei Herrschaftsumfang und -reichweite gegeben. Die Verlagerung der Stützen autoritärer Herrschaft von überwiegend personalistischen Herrschaftsstrukturen und Loyalitätsbezügen zu stärker institutionalisierten Formen kennzeichnet dabei in besonderer Weise den „neuen“ Autoritarismus. Wenn so bisher die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit „alten“ Autoritarismen überwiegend informelle oder auch genuin als „autoritär“ auszumachende formelle institutionelle Gebilde – gemeint sind Militärjunta, Polizeistrukturen, Einparteistaat, Staatsbürokratie, Geheimdienste oder Propagandaapparat – zum Gegenstand hatte,<sup>34</sup> so stehen nunmehr Parlamente, Wahlen, Verfassungen und Verfassungsgerichte, Rechts- und Justizwesen, Mehrparteiensysteme, zivilgesellschaftliche Akteure oder föderale Strukturen im Mittelpunkt.<sup>35</sup>

Auch der Begriff der Diktatur wird häufig irrtümlich als Synonym verwendet. Er steht dabei für illegitim, nicht konstitutionell ausgeübte und lediglich auf Zwang oder Unterdrückung gegründete politische Herrschaft. Ein Diktator herrscht ohne Einschränkungen „typically with brutality, oppression, and ruthless suppression of opposition.“<sup>36</sup> Diese repressiven Elemente, welche dem Autoritarismus häufig affektiv zugeschrieben werden, bilden jedoch ebenfalls keineswegs unabdingliche Herrschaftsinstrumentarien zur Herstellung politischer Folgeleistung. Auch mit Hinblick auf das Linz'sche Kriterium der intensiven und extensiven Mobilisierung gibt es erhebliche Unterschiede zu Autokratie und Diktatur: Autoritär – so Ralf Dahrendorf – „ist ein Regime, in dem eine wohlorganisierte politische Führungsgruppe ihre Herrschaft auf das Schweigen der Mehrheit gründet.“<sup>37</sup> In deutlichem Gegensatz zur Diktatur oder Autokratie können demnach im Autoritarismus durchaus plebiszitäre und konstitutionelle Elemente politischer Legitimation vorhanden sein.

Das für diesen Beitrag zentrale Wesensmerkmal des Autoritarismus besteht im eingeschränkten gesellschaftlichen und politischen Pluralismus. Es bietet sich aus folgender Überlegung als primäres Unterscheidungskriterium der Herrschaftsformen Demokratie – Autoritarismus – Totalitarismus an: „Das Verhält-

33 Juan J. Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, 3. Auflage Potsdam 2009, S. 129.

34 Der Beitrag von Barbara Geddes gilt dabei als besonders einflussreich und lieferte die Grundlagen für die Debatte um eine Korrelation zwischen dem Institutionalisierungsgrad nicht-demokratischer Regime und ihrer „Lebenserwartung“. Barbara Geddes untergliedert in ihrer Typologie Autoritarismen nach Aspekten der Herrschaftsstruktur und Herrschaftsweise in personalistische, militärische und Einparteiregime. Dabei werden 191 Staaten seit 1972 erfasst. Institutionalisierte Einparteiregime (22,7 Jahre) überdauern demnach deutlich Militärregime (8,5 Jahre) und personalistische Typen (15 Jahre). Vgl. Barbara Geddes, *What Do We Know about Democratization after Twenty Years?* In: *Annual Review of Political Science*, 2 (1999), 115–144.

35 Vgl. Schedler, *The New Institutionalism*.

36 Lewis Mumford, zit. nach Gordon Tullock, *Autocracy*, Dordrecht 1987, S. VIII.

37 Ralf Dahrendorf, *Versuchungen der Unfreiheit. Die Intellektuellen in Zeiten der Prüfung*, Bonn 2006, S. 204.

nis eines politischen Systems zum politischen und gesellschaftlichen Pluralismus erweist sich somit als das zentrale Kriterium, mit dessen Hilfe die Trias Totalitarismus, Autoritarismus und Demokratie überhaupt zusammengesetzt werden kann. Die genannten Kategorien stehen entsprechend für: die Abschaffung des politischen und des gesellschaftlichen Pluralismus (oder zumindest das Streben danach); die Einschränkung des politischen und gegebenenfalls die Kontrolle über den gesellschaftlichen Pluralismus; die Apologie des politischen und gesellschaftlichen Pluralismus.<sup>38</sup> Im postkommunistischen Osteuropa – so eine weitere hier vertretene Grundannahme – tragen formaldemokratische Institutionen zur Etablierung eines Systems des eingeschränkten gesellschaftlichen und politischen Pluralismus bei. Diese Institutionen verfolgen primär das Ziel, die Erwartungssicherheit entscheidungsoffener politischer Prozesse zugunsten der Amtsinhaber zu erhöhen: „An authoritarian state is one in which state officials are widely used to manipulate regime procedures to preserve incumbent power. The ability or inability of state leaders to control subordinates in such states has a direct impact on the success or failure of authoritarian consolidation.“<sup>39</sup>

Die konzeptionell bisher einflussreichste Darstellung institutioneller Formalisierung autoritärer Herrschaft greift dabei mit dem Bestellungsmodus von Herrschaftsträgern durch Wahlen das zentrale Unterscheidungskriterium zwischen Demokratien und nicht-demokratischen Systemen auf. Die Autoren des Konzepts „electoral authoritarianism“ gehen von einer prinzipiellen Vereinbarkeit von politischem Mehrparteienwettbewerb und Wahlen mit den verschiedenen Wesensmerkmalen autoritärer Herrschaft aus: „Electoral authoritarian regimes set up the whole institutional landscape of representative democracy. They establish constitutions, elections, parliaments, courts, local governments, subnational legislatures, and even agencies of accountability. In addition, they permit private media, interest groups, and civic associations. Although none of these institutions are meant to constitute countervailing powers, all of them represent potential sites of dissidence and conflict. Without ignoring these multiple sites of contestation, the notion of electoral authoritarianism privileges one of them – the electoral arena.“<sup>40</sup> Daran anknüpfend sollen die folgenden Ausführungen verdeutlichen, wie auch Verfassungen von der Funktionslogik eines Systems des eingeschränkten Pluralismus vereinnahmt werden können.

38 Maćków, *Autoritarismen oder „Demokratien mit Adjektiven“?*, S. 1475.

39 Lucan A. Way, *Authoritarian Failure: How Does State Weakness Strengthen Electoral Competition?* In: Andreas Schedler (Hg.), *Electoral Authoritarianism: The Dynamics of Unfree Competition*, Boulder 2006, S. 167–180, hier 179.

40 Schedler, *The Logic of Electoral Authoritarianism*, S. 12.

#### IV. Rolle und Bedeutung von Verfassungen im „neuen“ Autoritarismus

Die Frage nach der Bedeutung von Verfassungen<sup>41</sup> im Kontext institutioneller Verankerung postkommunistischer Autoritarismen mag auf den ersten Blick rätselhaft, widersprüchlich oder gar gegenstandslos erscheinen.<sup>42</sup> Dies ist dem Umstand geschuldet, dass autoritäre Herrschaft häufig ihrem Wesen nach als antikonstitutionell und illegitim aufgefasst wird.<sup>43</sup> Woraus können sich mögliche „Zulieferdienste“ von Verfassungen für die Institutionalisierung des Autoritarismus ergeben und inwiefern liegt dies im Interesse der Amtsinhaber? Institutionalisierung versteht dabei „den Vorgang, über den sich ein spezifisches Set sozialer, die Kontexte menschlicher Koexistenz und Interaktion konstituierender Regeln herausbildet. Dieser Kanon von Regeln bindet autoritativ und effektiv das Verhalten von Akteuren, bietet diesen Erwartungssicherheit und entwickelt damit seine ‚Geltungskraft‘.“<sup>44</sup> Verfassungen erweisen sich aus dieser Perspektive somit auch für autoritäre Herrschaftsträger als hilfreich, indem sie feste Abläufe und Routinen schaffen sowie ergebnisoffene Entscheidungsprozesse berechenbarer machen. Dazu tragen der Rechtsvorrang von Verfassungsbestimmungen innerhalb der Normenhierarchie sowie die schwer überwindbaren Mechanismen ihrer Veränderung bei.<sup>45</sup> Hier offenbart sich die zentrale Schnittstelle, welche die Verknüpfung der Verfassung als Institution mit dem Phänomen der Institutionalisierung des Autoritarismus plausibel macht: „Verfassungen entwerfen eine neue Ordnung und versuchen in der Folge, diese neue Ordnung zu bewahren und gegen ihre Widersacher und die Zeitläufte zu behaupten.“<sup>46</sup> Eine

41 Alle Verfassungen verfügen zunächst grundsätzlich über ähnliche inhaltliche Bestandteile: Sie enthalten Garantien von Grund- und Menschenrechten, Bestimmungen zu Staatsorganisation und der Institutionenkonfiguration des Regierungssystems, Regeln über die Zuständigkeiten und Befugnisse der Verfassungsorgane, Verfahren zur Änderung von Verfassungen und Sonderregelungen eingeschränkter Verfassungsgültigkeit für den Fall elementarer Bedrohung der politischen Grundordnung. Vgl. Dario Castiglione, *The Political Theory of the Constitution*. In: *Political Studies*, XLIV (1996), S. 417–435, hier 417 f.; Ruth Gavison, *What Belongs in a Constitution?* In: *Constitutional Political Economy*, 13 (2002) 1, S. 89–105, hier 89 f.; Edward Schaefer, *Crafting Constitutional Democracies: The Politics of Institutional Design*, Lanham 2006, S. 2–5.

42 Selbst totalitäre Systeme sind in Anknüpfung an Ernst Fraenkel's *Der Doppelstaat* vor allem auf die Staatsordnungsfunktion und zur Regelung ökonomischer Beziehungen auf eine Verfassungsordnung angewiesen. In seiner erstmals 1941 unter dem Titel *The Dual State* erschienenen Studie des nationalsozialistischen Deutschlands hat der „Normenstaat“ parallel zum „Maßnahmenstaat“ Bestand. Vgl. Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M. 1974.

43 Vgl. Anthony W. Pereira, *Political (In)Justice: Authoritarianism and the Rule of Law in Brazil, Chile, and Argentina*, Pittsburgh 2005, S. 5 f.

44 Wolfgang Merkel/Aurel Croissant, *Formale und informale Institutionen in defekten Demokratien*. In: *Politische Vierteljahresschrift*, 41 (2000) 1, S. 3–30, hier 16.

45 Vgl. Ivan Baron Adamovich, *Entstehung von Verfassungen. Ökonomische Theorie und Anwendung auf Mittel- und Osteuropa nach 1989*, Fribourg 2003, S. 11 f.

46 Hans Vorländer, *Die Verfassung: Idee und Geschichte*, 3. Auflage München 2009, S. 9.

umfassende konstitutionelle Institutionalisierung legt somit auch für den Autoritarismus nahe, dass die durch Verfassungen gewährleisteten Koordinations- und Aggregationsleistungen der Stabilität und Dauer dieses Regimetyps zuträglich sind. Eine Einstufung „neuer“ Autoritarismen als Autokratie im Sinne Loewensteins ist demnach insofern problematisch, dass Verfassungen durchaus den zentralen Referenzrahmen politischer Entscheidungsprozesse bilden, jedoch völlig neue Wirkungszusammenhänge und Geltungskraft entfalten. Die Grundprinzipien des Konstitutionalismus werden dabei systematisch und dauerhaft verletzt. Daher ist in diesem Beitrag von quasikonstitutioneller Institutionalisierung die Rede. Das Verfassungsverständnis von autoritären Amtsträgern lässt sich dabei wie folgt kennzeichnen: „commitment to the idea of the constitution and rejection of the classical notation of constitutionalism.“<sup>47</sup>

Somit ist in diesem Kontext eine Unterscheidung von Verfassung und Konstitutionalismus nötig: „It is important to distinguish between constitutions and constitutionalism. The former is a written document; the latter is a state of mind – an expectation of a norm – in which politics must be conducted in accordance with standing rules and conventions, written or unwritten, that cannot be easily changed. Within the constitution, this spirit of constitutionalism is especially reflected in the stringency of the amendment procedures and the extent of checks and balances. Constitutions may exist without constitutionalism, if they are perceived mainly as policy tools or as instruments for short-term or partisan interests. Conversely, constitutionalism may exist without a written constitution, if the unwritten rules of the game command sufficient agreement.“<sup>48</sup> Es handelt sich beim Konstitutionalismus um ein die Gesamtheit politischer Strukturen und Prozesse durchdringendes Wesensmerkmal, das unabhängig von politischen Mehrheiten Rechtshoheit und -kontinuität garantiert.<sup>49</sup> Ebenso wie der Konstitutionalismus hat auch die Entwicklung der hierzu in engem Zusammenhang stehenden Prinzipien der Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit lange vor und somit auch separat von der Formulierung und Etablierung demokratischer politischer Prinzipien eingesetzt. Diese „Nachrangigkeit“ der Demokratie kommt im juristischen Sprachgebrauch deutlich in der Wortverbindung „demokratischer Rechts- und Verfassungsstaat“ zum Ausdruck, wobei dem Adjektiv „demokratisch“ demnach nur eine ergänzende Rolle beizumessen ist. Das Zusammenwirken von Demokratie und Konstitutionalismus ist zwar komplementär, aber keineswegs *per definitionem* gewährleistet: Analog zu den „Wellen“, in denen sich Demokratisierungsprozesse vollzogen, können zudem auch konstitutionelle „Wellen“

47 Vgl. H.W.O. Okoth-Ogendo, Constitutions without Constitutionalism. In: Douglas Greenberg u. a. (Hg.), *Constitutionalism and Democracy: Transitions in the Contemporary World*, New York 1993, S. 65–82, hier 67.

48 Jon Elster, *Constitutionalism in Eastern Europe: An Introduction*. In: *University of Chicago Law Review*, 58 (1991) 2, S. 447–482, hier 465 f.

49 Vgl. Ulrich K. Preuß, *Patterns of Constitutional Evolution and Change in Eastern Europe*. In: Joachim J. Hesse/Nevel Johnson (Hg.), *Constitutional Policy and Change in Europe*, Oxford 1995, S. 95–128, hier 95–98.

herausgestellt werden – so 1787, 1848, 1918, 1945, 1960, 1974 und 1989.<sup>50</sup> Die Fusion aus Demokratie und liberalem Konstitutionalismus ist dabei das prägende Element einer neuen „Baureihe“ liberaler, rechtsstaatlicher Demokratien, die sich – trotz einer wesentlich früher einsetzenden Evolution – jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa und Nordamerika nachhaltig herausbilden konnten. In Anlehnung an die englische Begriffsgeschichte wird „constitutionalism“ hier verstanden als „commitment to limitations on ordinary political power; it revolves around a political process, one that overlaps with democracy in seeking to balance state power and individual and collective rights; it draws on particular cultural and historical contexts from which it emanates; and it resides in public consciousness.“<sup>51</sup> Der Konstitutionalismus manifestiert sich dabei in einer Reihe rechts- und verfassungsstaatlicher Prinzipien, deren zentrale Komponenten Gewaltenteilung, die Bindung der Herrschaftsorgane an das Gesetz, politische Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung, die Gewährleistung und den Schutz individueller Rechte sowie Garantien zur lokalen Selbstverwaltung umfassen.<sup>52</sup>

Die Verankerung eines politischen Ethos von *limited government* ist im postkommunistischen Osteuropa nur schwach ausgeprägt.<sup>53</sup> Dennoch stützen sich auch „neue“ Autoritarismen auf Verfassungen, die eine wesentliche Quelle politischer Legitimation darstellen. Hierin besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zum Rechts- und Verfassungsverständnis im Kommunismus: In postkommunistischen Autoritarismen gerät die Verfassung eben nicht zur reinen „Maskerade“, wie es für das semantische Verfassungsverständnis nach Karl Loewenstein im Totalitarismus und Posttotalitarismus charakteristisch ist.<sup>54</sup> Die Ver-

- 
- 50 Vgl. Claus Offe, Die genetische Entschlüsselung der politischen Ordnung. Jon Elster über Selbstbindung und die Verfassungsprozesse in Osteuropa (Diskussionspapier des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Nr. 17), Halle 2007, S. 5.
- 51 Stanley N. Katz, *Constitutionalism in East Central Europe: Some Negative Lessons from the American Experience*, Washington 1994, S. 4 f.
- 52 Vgl. Ulrich K. Preuß, Einleitung: Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik. In: ders. (Hg.), *Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen*, Frankfurt a. M. 1994, S. 7–33, hier 26.
- 53 Jon Elster verweist auf diese weitgehende Voraussetzungslosigkeit der jüngeren Verfassungsgebung und -entwicklung mit Hilfe zweier Metaphern: „The main difficulty of the constitution-makers in Eastern Europe is that they are operating in a complete vacuum.“ Vgl. Elster, *Constitutionalism in Eastern Europe*, S. 480. Darüber hinaus zieht er einen Vergleich zu einer Schiffsreparatur auf hoher See, für die allein die an Bord befindlichen Mittel herangezogen werden können. Vgl. Jon Elster, *Constitution-Making in Eastern Europe: Rebuilding the Boat in the Open Sea*. In: *Public Administration*, 71 (1993) 1–2, S. 169–217.
- 54 Karl Loewenstein liefert in seiner *Verfassungslehre* wesentliche Grundlagen für die Verknüpfung einer Verfassungstypologie mit politischen Herrschaftsformen. Die ontologische Klassifizierung von Verfassungen in normative, nominalistische und semantische Typen findet so zumindest annäherungsweise Äquivalente in der liberalen Demokratie, dem Autoritarismus und dem Totalitarismus. Dabei zielen diese Kategorien

fassung ist kein rein deklaratorisches, für politisches Regierungshandeln weitestgehend irrelevantes „Buch der guten Wünsche“. <sup>55</sup> Im Kommunismus hingegen wurde der Verfassung und dem gesamten Rechts- und Justizwesen generell lediglich eine dem Politischen nachgeordnete „Überbaufunktion“ zugewiesen. Durch das Prinzip der Parteilichkeit von Recht und Justiz konnten Verfassungen zu keiner Zeit einen politisch relevanten, unabhängigen Geltungsanspruch erheben. <sup>56</sup> Die Verfassungskonformität von Regierungshandeln ist hingegen in den postkommunistischen Autoritarismen weitestgehend gewährleistet. Allerdings nehmen in erster Linie Organe der Exekutive über Verfassungspolitik unmittelbar Einfluss auf die Formulierung, Etablierung, Veränderung, Ergänzung oder Interpretation von Verfassungsbestimmungen, wodurch die Vorhersehbarkeit und Erwartbarkeit politischer Entscheidungsprozesse sowie die Handlungsautonomie von amtierenden Herrschaftsträgern unmittelbar zu ihren Gunsten erhöht wird. Genau hierin besteht das Wesen des Autoritarismus, das sich in der Einschränkung des politischen und gesellschaftlichen Pluralismus offenbart.

## V. Quasikonstitutionelle Institutionalisierung eines eingeschränkten Pluralismus

Die Aushöhlung und Umkehrung konstitutioneller Prinzipien soll in Folge als Verfassungsverstoß bezeichnet werden. Dieser resultiert aus einem instrumentellen Verfassungsverständnis in postkommunistischen Autoritarismen und lässt sich allgemein als „Spiel mit, statt nach Verfassungsregeln“ <sup>57</sup> umschreiben. Verfassungsverstoß setzt dabei die dauerhafte und systematische Unterwanderung, Verzerrung oder Umdeutung zentraler, für liberale Demokratien unabdinglicher konstitutioneller Prinzipien voraus. Vor dem Hintergrund der Wirkungsmechanismen von *Verfassungen ohne Konstitutionalismus* in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sollen im Anschluss zwei analytische Zugänge zur Erfassung von Verfassungsverstoß entwickelt werden: (1) der Missbrauch der Rechtsautorität und Rechtsnorm der Verfassung sowie (2) der Missbrauch in der Rechtswirklichkeit bzw. Rechtsverwirklichung.

---

zunächst auf das Verhältnis des Verfassungstextes – ohne dabei auf dessen inhaltliche Komponenten genauer einzugehen – zur Umsetzung oder Verfassungsverwirklichung ab. Vgl. Loewenstein, Verfassungslehre, S. 151–155.

- 55 Rett R. Ludwikowski, *Constitution-making in the Region of Former Soviet Dominance*, Durham 1996, S. 38.
- 56 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, München 1967, S. 13–42; Georg Brunner/Boris Meissner (Hg.), *Verfassungen der kommunistischen Staaten*, Paderborn 1979, S. 7–18.
- 57 Ellen Bos, Leonid Kutschma: „Spieler“ mit demokratischen Institutionen. In: dies./Antje Helmerich (Hg.), *Zwischen Diktatur und Demokratie. Staatspräsidenten als Kapitäne des Systemwechsels in Osteuropa*, Berlin 2006, S. 79–116, hier 81.

(1) Die Rechtsautorität von Verfassungen sowie deren normativer Gehalt unterscheiden sich in postkommunistischen Autoritarismen im Vergleich zu konstitutionell eingetragenen, liberalen Demokratien:

*Rule by law statt rule of law:*

Das instrumentelle Rechts- und Verfassungsverständnis korreliert in postkommunistischen Autoritarismen mit einem restriktiven, transitiven Machtbegriff, der in erster Linie auf die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen – auch gegen erheblichen politischen und gesellschaftlichen Widerstand – abzielt. Wo sich die liberale Demokratie am materiellen Rechtsstaat (*rule of law*) messen lassen muss, ersetzt der postkommunistische Autoritarismus diesen durch einen rein formellen Rechtsstaatsbegriff und eine strikt positivistische Rechtsauffassung (*rule by law*).

*Legalität statt Legitimität:*

Die Legalität politischer Entscheidungsprozesse, d. h. das verfahrensmäßig einwandfreie und formal verfassungskonforme Zustandekommen politischer Entscheidungen, ist ein wesentliches Anliegen von Herrschaftsträgern in postkommunistischen Autoritarismen. Legitimität – im Sinne von perzipierter Rechtmäßigkeit und Akzeptanz dieser Entscheidungen – spielt dabei lediglich eine sekundäre Rolle. Vor diesem Hintergrund mag es geradezu paradox anmuten, dass *Verfassungen ohne Konstitutionalismus* in postkommunistischen Autoritarismen dennoch bei Regierenden wie Regierten eine verbindlich-handlungsleitende Geltungskraft entfalten können.

*Selbstermächtigung statt Selbstbindung:*

Wo sich politische Amtsinhaber in der liberalen Demokratie dem konstitutionellen Ethos der Selbstbindung und Subordination unter die Verfassung verschreiben, wird im postkommunistischen Autoritarismus die Verfassung als Instrument der Selbstermächtigung und Entziehung vor politischer Verantwortlichkeit missbraucht. Als problematisch hat sich dabei vor allem erwiesen, dass zahlreiche postkommunistische Verfassungen den Staatspräsidenten eine Rolle als „Verfassungshüter“ oder deren „Garant“ zuweisen. Tatsächlich aber bewahren sie nicht nur den Fortbestand von Verfassungsordnungen, sondern sind auch deren zentrale Gestalter. Aufgrund der Überhöhung des Präsidentenamtes hebt sich die Unterscheidung von verfassungskonstituierender Gewalt (*pouvoir constituant*) und konstituierter Gewalt (*pouvoir constitué*) faktisch auf.

(2) Neben diese Komponenten tritt der Verfassungsverstoß in der Rechtswirklichkeit bzw. Rechtsverwirklichung von Verfassungsbestimmungen, der ebenfalls in mehrere Bestandteile untergliedert werden kann:

*Politisierung von Recht und Verfassung:*

Die Unabhängigkeit des Rechts- und Justizwesens ist in postkommunistischen Autoritarismen nicht gewährleistet. Die Politik fügt sich demnach nicht den handlungsbeschränkenden Vorgaben von Verfassungen, sondern Verfassungs-

bestimmungen werden je nach Bedarfslage den politischen Zielstellungen der Amtsinhaber angepasst.

*Verfassungspolitisches Deutungs- und Gestaltungsmonopol der Exekutive:*

Die bereits erwähnte Funktion als „Verfassungshüter“ räumt Staatspräsidenten in postkommunistischen Autoritarismen einen dominanten Einfluss auf die Anwendung, Interpretation und Veränderung von Verfassungsbestimmungen ein.

*Selektive Umsetzung von Verfassungsbestimmungen:*

In postkommunistischen Autoritarismen wird der Grundsatz der Gleichheit vor Gesetz und Verfassung verletzt. Durch die selektive Anwendung von Verfassungsbestimmungen sind Amtsinhaber politisch kaum zur Verantwortung zu ziehen.

*Parakonstitutionelle Regierungspraktiken:*

Exekutivorgane neigen dazu, demokratisch nicht legitimierte, institutionelle Körperschaften einzurichten, deren Bestehen und Zuständigkeiten nicht explizit von Verfassungen vorgesehen sind und die sich somit einer effektiven Regierungskontrolle entziehen.

Vor dem Hintergrund eines derartig verstandenen Begriffs des Verfassungsmisbrauchs lassen sich nun die Entwicklungen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine veranschaulichen: Zwei Jahre nach seiner Wahl zum Staatspräsidenten der Republik Belarus setzte Aljaksandr Lukašenka 1996 die faktische Vollrevision der bestehenden Verfassung per Referendum durch.<sup>58</sup> Seither werden Verfassungsbestimmungen je nach Bedarfslage angewandt, gedeutet, ausgesetzt oder im Sinne des Präsidenten verändert. Der Präsident initiierte seit Amtsantritt drei Referenda,<sup>59</sup> welche die ursprünglich 1994 ratifizierte und in Kraft getretene Verfassungsordnung wesentlich veränderten: 1995 wurde mit überwältigender Mehrheit der russischen Sprache der Status der zweiten Amtssprache zugesprochen, die erneute Einführung einer stark an der Sowjetperiode orientierten Staatssymbolik, die wirtschaftliche Integration mit der Russischen Föderation sowie das Auflösungsrecht des Präsidenten gegenüber dem Parlament beschlossen. 1996 wurde durch eine Reihe einzelner, zur Abstimmung gestellter Fragen die institutionelle Konfiguration des politischen Systems grundlegend zugunsten des Präsidenten umgewichtet. Darüber hinaus wurden auch einige Sachfragen mit dem Referendum verknüpft.<sup>60</sup> Im Vorfeld

58 Siehe Alexander Lukashuk, *Constitutionalism in Belarus: A False Start*. In: Jan Zielonka (Hg.), *Democratic Consolidation in Eastern Europe*, Band 1: *Institutional Engineering*, Oxford 2001, S. 293–318; Astrid Sahn, *Schleichender Staatsstreich in Belarus. Hintergründe und Konsequenzen des Verfassungsreferendums im November 1996*. In: *Osteuropa*, 47 (1997) 5, S. 475–487.

59 Die Ergebnisse finden sich im Einzelnen auf der Seite der Belarussischen Wahlkommission: <http://rec.gov.by/refer/ref1995resdoc.html>; <http://rec.gov.by/refer/ref1996resdoc.html>; <http://www.rec.gov.by/refer/refer2004result.html>.

60 So wurden die Verlegung des Nationalfeiertages auf den 3. Juli, den Tag der Befreiung im Großen Vaterländischen Krieg, die Ablehnung einer Aussetzung der Todesstrafe,



der Präsidentschaftswahlen setzte Lukašenka 2004 ein Referendum über die Möglichkeit an, ein drittes Mal 2006 für das Amt des Staatspräsidenten zu kandidieren.<sup>61</sup>

Trotz der weitestgehend unangefochtenen Stellung Lukašenkas besteht im strikt personalistischen Charakter seiner Herrschaft zugleich auch eine erhöhte Anfälligkeit des Autoritarismus in Belarus: „Belarus is perhaps a unique example in Europe of a presidential regime without an evident power or party political base other than the president himself.“<sup>62</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung von Verfassungspolitik und deren Missbrauch als systemstabilisierende und handlungsermöglichende Ressource für den Autoritarismus in Belarus einzuschränken. Auch wenn sich Aljaksandr Lukašenka um die Herstellung von verfassungskonformem Regierungshandeln bemüht und alle Wesensmerkmale des Verfassungsverstoßes gegeben sind, so steht und fällt das politische Regime mit der persönlichen Loyalität zu seiner Person. Dennoch hat gerade in der Frühphase seiner Präsidentschaft der Verfassungsverstoß wesentlich zur Entstehung eines Systems des eingeschränkten politischen und gesellschaftlichen Pluralismus in Belarus beigetragen.

Auch in der Russischen Föderation hat der Missbrauch der Verfassung Tradition und sich bei der Ausübung autoritärer Herrschaft bewährt. Ausgangspunkt der jüngeren Verfassungsgeschichte bildet dabei der Konflikt zwischen dem Parlament und dem damaligen Präsidenten Boris El'cin, den Letzterer 1993 durch den Beschuss des Parlamentsgebäudes und ein anschließendes Referendum über einen von ihm ausgearbeiteten Verfassungsentwurf für sich entscheiden konnte. Die weitere verfassungspolitische Entwicklung des Landes zeichnet sich durch die vollständige politische Vereinnahmung des Rechts- und Justizwesens aus. Bei politisch kontroversen Entscheidungen – wie dem Yukos-Prozess gegen Michail Chodorkovskij, der „Föderalismusreform“, der seit 2004 praktizierten Ernennung der Gouverneure der einzelnen Föderationssubjekte durch den Präsiden-

---

ein Verbot der Privatisierung von Grund und Boden sowie die Weigerung, die Institutionen der drei Staatsgewalten und deren Arbeitsorganisation vollständig aus dem Staatshaushalt zu finanzieren, mit diesem Referendum bestätigt.

- 61 Derartige Begrenzungen auf zwei aufeinander folgende Amtsperioden für das Amt des Staatspräsidenten sahen zunächst alle Verfassungen der sowjetischen Nachfolgestaaten vor. Während in Turkmenistan der Präsident 1999 durch das Parlament auf Lebenszeit ernannt wurde, in Usbekistan die Amtsperiode verlängert wurde und nach dieser Änderung die Zählung der Amtsperioden einfach neu begonnen wurde (2007), ist diese Klausel durch Verfassungsänderungen in Aserbaidschan (2009), Belarus (2004), Kasachstan (2007) und Tadschikistan (2003) aufgehoben worden. Lediglich in Armenien (2008), der Ukraine (2004) und der Russischen Föderation (1999 und 2008) sind Amtsinhaber spätestens nach Ablauf von zwei Amtsperioden abgetreten. Vgl. Petra Stykow, *Autoritäre Systeme in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion*. In: *Bürger im Staat*, 60 (2010) 1, S. 14–23, hier 19 f. [http://www.buergerimstaat.de/1\\_10/ regime.pdf](http://www.buergerimstaat.de/1_10/ regime.pdf).
- 62 David R. Marples, *Color Revolutions: The Belarus Case*. In: *Communist and Post-Communist Studies*, 39 (2006) 3, S. 351–364, hier 355.

ten oder auch der im September 2010 erfolgten Absetzung des langjährigen Moskauer Bürgermeisters Jurij Lužkov – wurde die formale Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahmen gewahrt, bzw. gegebenenfalls die Verfassungskonformität nachträglich hergestellt.<sup>63</sup> Die Exekutive besitzt dabei die Deutungshoheit über die Verfassung. Das russische Verfassungsgericht agiert insbesondere seit der Präsidentschaft Vladimir Putins (2000–2008) eher als willensloser „Sklave der Verfassung“ denn als autonomer Akteur, dem die Verfassungsaufsicht und -auslegung obliegt.<sup>64</sup> Aufgrund der klaren Indizien eines instrumentellen Gebrauchs von Rechts- und Verfassungsnormen geraten diese zunehmend zu einem inkonsistenten und – je nach Bedarf – beliebig austausch- und auslegbaren „Legitimationsbrei“,<sup>65</sup> ohne jedoch dadurch ihre handlungsweisende Geltungskraft einzubüßen. Das Ensemble konzertierter Institutionen wird durch die zwei Kammern des Parlaments – den Föderationsrat und die Staatsduma – komplettiert. Während die Vertreter des Föderationsrates und die Vorsitzenden der Exekutivorgane in den Föderationssubjekten vom Präsidenten handverlesen werden, wird die Staatsduma von der Partei *Einiges Russland* dominiert. Seit der Parlamentswahl 2007 stellt diese 315 der 450 Abgeordneten. Vladimir Putin übt seit Übernahme des Amtes des Premierministers im April 2008 den Parteivorsitz aus.<sup>66</sup> Die Ende 2008 implementierten, ersten substantiellen Zusätze zur Verfassung von 1993 erweiterten die Amtszeit des Staatspräsidenten von vier auf sechs Jahre sowie die Legislaturperiode der Staatsduma von vier auf fünf Jahre.<sup>67</sup>

In der Ukraine besteht auch 20 Jahre nach der Erlangung der Unabhängigkeit kein Konsens innerhalb der politischen Elite über die Verfassungsordnung des Landes. Der Konflikt um eine „Reform“ der 1996 in Kraft getretenen Verfassung bestimmt noch immer die Innenpolitik. Präsident Leonid Kučma (1994–2004) konnte seine verfassungspolitischen Vorstellungen seit der zweiten Amtsperiode (1999–2004) nur mit wechselndem Erfolg durchsetzen.<sup>68</sup> Auch dieser Umstand bedingte den Erfolg der *Orangen Revolution* im Jahr 2004. Im April 2000 unternahm Leonid Kučma mit der Ansetzung eines Verfassungsreferen-

63 Vgl. Margareta Mommsen, Das politische System Russlands. In: Wolfgang Ismayr (Hg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 3. Auflage Wiesbaden 2010, S. 419–478, hier 461–464.

64 Vgl. Angelika Nußberger, Das Russische Verfassungsgericht zwischen Recht und Politik. In: Matthes Buhbe/Gabriele Gorzka (Hg.), Russland heute. Rezentralisierung des Staates unter Putin, Wiesbaden 2007, S. 215–233, hier 215 f.

65 Jerzy Maćków, Die posttotalitären Autoritarismen: Die Entwicklungen und Varianten. In: ders. (Hg.), Autoritarismus in Mittel- und Osteuropa, Wiesbaden 2009, S. 325–347, hier 332.

66 Siehe Vladimir Gel'man, Party Politics in Russia: From Competition to Hierarchy. In: Europe-Asia Studies, 60 (2008) 6, S. 913–930; Thomas Remington, Patronage and the Party of Power: President-Parliament Relations under Vladimir Putin. In: Europe-Asia Studies, 60 (2008) 6, S. 959–987.

67 Bisherige Verfassungsänderungen betrafen vor allem die Umbenennung und Zusammenlegung von einzelnen Föderationssubjekten.

68 Siehe Oleh Protsyk, Constitutional Politics and Presidential Power in Kuchma's Ukraine. In: Problems of Post-Communism, 52 (2005) 5, S. 23–31.

dums einen erfolglosen Versuch zur Institutionalisierung autoritärer Herrschaftspraktiken. Dabei wurden sechs, das künftige Institutionengefüge des Regierungssystems betreffende Fragen zur Abstimmung gestellt.<sup>69</sup> Die auf eine Einhegung des Parlaments (Verchovna Rada) abzielenden Bestimmungen des Verfassungsreferendums wurden allerdings von den Abgeordneten nicht ratifiziert und sind somit nie in Kraft getreten. Die wachsende Unpopularität des Präsidenten, eine gut organisierte parlamentarische Opposition, die ein letztlich erfolgloses Amtsenthebungsverfahren im Zusammenhang mit der Ermordung des Journalisten Heorhij Gongadze einleitete, sowie nicht zuletzt die außenpolitische Isolation der Ukraine in der Spätphase der zweiten Amtszeit ließen eine ähnliche Entwicklung wie in Belarus oder der Russischen Föderation nicht zu.<sup>70</sup> Obwohl auch in der Ukraine eine dritte Amtszeit Leonid Kučmas zumindest juristisch ermöglicht wurde, waren dem Ausmaß des Verfassungsverbrauchs dennoch Grenzen gesetzt.<sup>71</sup> Dies ist vorrangig auf eine gewisse Pluralisierung innerhalb des politischen Systems zurückzuführen, die als „pluralism by default“<sup>72</sup> beschrieben werden kann. Demnach wäre die Pluralisierung weniger das Resultat zielgerichteter Demokratisierung als vielmehr ein unbeabsichtigtes Nebenprodukt eines gescheiterten Autoritarismus, in dem die Monopolisierung politischer Entscheidungsprozesse misslungen ist. Auch die Amtszeit Viktor Juščenkos (2005–2010) ist vor diesem Hintergrund einzuordnen. So sind auch nach der

- 69 Im Einzelnen standen folgende Verfassungsänderungen bei dem Referendum zur Debatte: (1) die Möglichkeit der Auflösung der Verchovna Rada durch ein öffentliches Misstrauensvotum der Bevölkerung; (2) die Ratifizierung von Verfassungsänderungen durch Referenda; (3) die Auflösung der Verchovna Rada durch den Präsidenten für den Fall, dass über einen Zeitraum von 30 Tagen keine parlamentarische Mehrheit besteht oder der Staatshaushalt drei Monate nach Einbringen durch die Regierung nicht durch das Parlament bestätigt wird; (4) die Aufhebung der Abgeordnetenimmunität und weiterer Privilegien von Parlamentariern; (5) die Reduzierung der Abgeordnetenmandate der Verchovna Rada von 450 auf 300; (6) die Etablierung einer zweiten Parlamentskammer. Alle Vorschläge des Präsidenten wurden von einer überwältigenden Mehrheit gebilligt. Die ersten beiden Formulierungen wurden allerdings umgehend vom Verfassungsgericht annulliert: <http://www.cvk.gov.ua/ows-doc/doc-ref/rez.htm>.
- 70 Leonid Kučma wurde beschuldigt, die Ermordung des Journalisten Gongadze angewiesen zu haben. Die folgenden Massenproteste und Aktionen 2001 („Ukraine ohne Kučma!“) können dabei in gewisser Hinsicht bereits als Vorboten der Orangenen Revolution gelten. Darüber hinaus ergab sich ein schwerer internationaler Imageverlust der ukrainischen Staatsführung aus dem illegalen Export von Radarsystemen vom Typ „Kolčuga“ in den Irak. Vgl. Ingmar Bredies, *Institutionenwandel ohne Elitenwechsel? Das ukrainische Parlament im Kontext des politischen Systemwechsels 1990–2006*, Hamburg 2007, S. 185–195.
- 71 Bei der Auslegung des Verfassungsartikels 103, der die Amtszeit des Staatspräsidenten auf zwei aufeinander folgende Amtszeiten beschränkt, befand das Verfassungsgericht am 30.12.2003, Leonid Kučma dennoch als Kandidaten für die Präsidentschaftswahlen 2004 zuzulassen. Gemäß dem Urteilsspruch müsse die erste Amtszeit (1994–1999) nicht angerechnet werden, da die Verfassung erst 1996 und damit nach Beginn der ersten Amtszeit Kučmas in Kraft trat.
- 72 Siehe Way, *Authoritarian State-Building*.

*Orangen Revolution* zahlreiche signifikante Verstöße gegen konstitutionelle und rechtsstaatliche Prinzipien erfolgt. Der neue Präsident konnte allerdings noch weniger Einfluss als sein Amtsvorgänger auf die Verfassungspolitik nehmen. Zu Jahresbeginn 2006 trat zudem eine im Zuge der *Orangen Revolution* ausgehandelte Verfassungsreform in Kraft, die eine deutliche Verlagerung politischer Kompetenzen und Zuständigkeiten zugunsten des Parlaments und der Regierung vorsah.<sup>73</sup> Dieser Verfassungswandel kann als Übergang von einem präsidentiell-parlamentarischen zu einem premier-präsidentiellen Regierungssystem bezeichnet werden.<sup>74</sup> Gemäß dem Index von *Freedom House* ist der Ukraine als einzigem postsowjetischem Nachfolgestaat – mit Ausnahme der baltischen Republiken – in den Jahren 2006–2010 der Status „frei“ zugeschrieben worden.<sup>75</sup> Hier liegt die Vermutung nahe, dass auch die Verfassungsreform diese Entwicklung ermöglicht hat. Seit Amtsantritt des neuen Präsidenten Viktor Janukovyč im Februar 2010 verdichten sich allerdings Indizien dafür, dass der Präsident erneut eine dominante Stellung in verfassungspolitischen Fragen erlangt.<sup>76</sup> Im September 2010 ist so die Verfassungsreform von 2004 durch eine umstrittene Entscheidung des Verfassungsgerichts annulliert und somit die Verfassung des Jahres 1996 restauriert worden. Diese räumt dem Staatspräsidenten formal ähnlich umfassende Zuständigkeiten und Befugnisse ein wie die russische Verfassung von 1993.<sup>77</sup>

73 Siehe Ingmar Bredies, *The 2004 Constitutional Reform in Ukraine: Origins, Driving Forces and Consequences*. In: Juliane Besters-Dilger (Hg.), *Ukraine on its Way to Europe. Interim Results of the Orange Revolution*, Frankfurt a. M. 2009, S. 27–43.

74 Die Ukraine ist während der Amtszeit Leonid Kučmas dem Verfassungstext nach als präsidentiell-parlamentarisches Regierungssystem zu kennzeichnen. Dieses zeichnet sich durch die Direktwahl des Präsidenten, die Ernennung und Entlassung der Regierung durch den Präsidenten, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament und die Möglichkeit eines parlamentarischen Misstrauensvotums sowie das Recht zur Auflösung des Parlaments durch den Präsidenten und/oder dessen legislative Vollmachten aus. Premier-präsidentielle Regierungssysteme räumen dem Präsidenten bei der Bestellung und Abberufung der Regierung deutlich weniger Einfluss ein und schränken auch dessen Auflösungsrecht gegenüber dem Parlament ein. Vgl. Matthew Soberg Shugart/John M. Carey, *Presidents and Assemblies. Constitutional Design and Electoral Dynamics*, Cambridge 1992, S. 23–26; Agnes Gilka-Bötzow, „The Perils of Semipresidentialism“? Gewaltenteilung in der Ukraine vor und nach der Verfassungsreform. In: Sabine Kroop/Hans-Joachim Lauth (Hg.), *Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der „horizontal accountability“ im interregionalen Vergleich*, Baden-Baden 2007, S. 261–279, hier 265–268.

75 Siehe <http://www.freedomhouse.org>.

76 Siehe Taras Kuzio, *Viktor Yanukovich's First 100 Days: Back to the Past, but what's the Rush?* In: *Demokratizatsiya*, 18 (2010) 2, S. 208–218.

77 Vgl. Ihor Koliuško, *Konstytucionalizm či znuščannja nad Konstytucijeju*. In: *Ukrains'ka Pravda* vom 30.9.2010.

## VI. Schlussfolgerungen

In diesem Beitrag wurde in Anknüpfung an den „neuen Institutionalismus“ in der Autoritarismusforschung untersucht, auf welche Weise Verfassungen zur Institutionalisierung des Autoritarismus im postkommunistischen Osteuropa beitragen. Dies wurde anhand der Geltungskraft und dem Wirkungsumfeld von *Verfassungen ohne Konstitutionalismus* im postkommunistischen Osteuropa dargestellt. Abschließend sollen auf Grundlage der Ausführungen einige Hypothesen generiert werden, die weitere Untersuchungen der vergleichenden Politikwissenschaft zum Rollen- und Funktionswandel von Verfassungen in „neuen“ Autoritarismen anregen sollen.

*Hypothese 1:* Verfassungen bilden in postkommunistischen Autoritarismen eine wesentliche Quelle politischer Legitimation. Der Autoritarismus unterscheidet sich dadurch substantiell von anderen Typen nicht-demokratischer Herrschaft wie der Autokratie oder Diktatur.

*Hypothese 2:* Die quasikonstitutionelle Institutionalisierung des Autoritarismus verfolgt das Ziel, die Vorhersehbarkeit politischer Entscheidungsprozesse sowie die Handlungsautonomie von amtierenden Herrschaftsträgern zu erhöhen. Dies geschieht durch die Einschränkung des politischen und gesellschaftlichen Pluralismus, zu der Verfassungen beitragen können.

*Hypothese 3:* Autoritäre Regime, die den politischen und gesellschaftlichen Pluralismus über die Verfassung einschränken, haben eine höhere „Lebenserwartung“ als jene, in denen dies nicht gelingt.